

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

Abteilung Hochschulen und Sport

Sektion Stipendien

1. August 2014

MERKBLATT

Darlehen (V01, gültig ab 1. August 2014)

Das vorliegende Merkblatt informiert über die wichtigsten Fragen betreffend Darlehen. Die rechtlichen Grundlagen zu den Darlehensmodalitäten finden sie im Stipendiengesetz (§ 17) und in der Stipendienverordnung (§§ 34 und 35).

Wann werden Darlehen gewährt?

Grundsätzlich werden Darlehen gewährt, wenn Stipendien ausgeschlossen sind. Häufigster Anwendungsfall sind zweite Ausbildungen auf Tertiärstufe. Ausnahmsweise können Darlehen auch gewährt werden, wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht in allen Teilen erfüllt sind.

Wie erhalte ich ein Darlehen?

Sie müssen bei der Sektion Stipendien mit dem offiziellen Formular das gleiche Gesuch wie für Stipendien stellen (www.ag.ch/stipendien). Bei mehrjährigen Ausbildungen ist für jedes Ausbildungsjahr ein neues Gesuch einzureichen.

Müssen Darlehen zurückbezahlt werden?

Ja, Darlehen müssen inklusive Zinsen zurückbezahlt werden.

Wann muss ich das Darlehen zurückzahlen?

Innert zehn Jahren nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung muss das ganze Darlehen zurückbezahlt werden. Die erste Rückzahlungsrate wird nach zwei Jahren fällig.

Wie hoch ist die jährliche Rückzahlrate?

Die Mindesthöhe der Jahresrate beträgt 10% des gewährten Darlehens, mindestens jedoch Fr. 1'000.–.

Ab wann wird das Darlehen verzinst?

Darlehen sind ab dem ersten Tag des dem Abschluss oder Abbruch der Ausbildung folgenden Monats zu verzinsen.

Wie hoch ist der aktuelle Zinssatz und wie setzt er sich zusammen?

Der massgebliche Zinssatz wird bei der Zusprechung des Darlehens festgelegt. Aktuelle Zinssätze werden auf www.ag.ch/stipendien publiziert. Der Zinssatz wird alle fünf Jahre überprüft. Als Referenzgrösse gilt dabei der in den fünf vorangegangenen Jahren durchschnittliche Refinanzierungszinssatz des Kantons für langfristige Kapitalschulden.

Wird der Zinssatz angepasst?

Nein, der Zinssatz, welcher bei der Gewährung des Darlehens gilt, bleibt bis zur Tilgung der Darlehensschuld bestehen.

Wann ist der Zins fällig?

Der Zins wird jeweils am 1. Januar fällig.

Darlehensrückzahlung

Bei Fragen bezüglich der Rückzahlungsmodalitäten nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf.

Was passiert bei Nichtbezahlung?

Gerät der/die Darlehensnehmer/-in mit der Rückzahlung einer Rate oder eines gleichzeitig fälligen Zinses in Verzug, wird die gesamte Darlehenssumme zur Rückzahlung fällig. Ab Verzugseintritt ist statt des Darlehenszinses ein Verzugszins von 5% zu bezahlen.

Für Auskünfte

steht Ihnen das Departement Bildung, Kultur und Sport, Sektion Stipendien, Bachstrasse 15, 5001 Aarau, Frau Katja Jäger (Telefon 062 835 22 78, E-Mail: katja.jaeger@ag.ch) zur Verfügung.